

Amt der Steiermärkischen  
Landesregierung  
Fachabteilung Verfassungsdienst  
Burgring 4  
8010 Graz

Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe  
Berufszweig Pflegeheime  
WKO Steiermark  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601-466 | F 0316 601-739  
E pflegeheime@wkstmk.at  
W <http://wko.at/stmk/gesundheitsbetriebe>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
603/Wiesler/Pfundner

Durchwahl  
466

Datum  
11.10.2018

**GZ ABT03VD-1415/2012-74**

**Stellungnahme zur LEVO-SHG Novelle Wirksamkeit 01.10.2018 - Pflegeheime**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf den Begutachtungsentwurf der LEVO-SHG 3. Novelle vom 27.09.2018 dürfen wir Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln:

#### **Anlage 2 Entgeltkatalog**

##### **(a) Grundleistung**

Den im Entwurf enthaltenen Tagsätzen der Grundleistung können wir entnehmen, dass weiterhin die Indexierung der Gebäudetangente nicht enthalten ist. Das Bündnis für gute Pflege hat im gesamten Verhandlungsverfahren mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen für das Land und in Anbetracht der einfacheren Berechnung der Indexierung der Gebäudetangente mittels VPI/BPI gegenüber einer jährlichen Neuberechnung der Gebäudetangente auf Basis WACC (Stichtag) den Vorrang gegeben.

Wir dürfen nochmals darauf hinweisen, dass eine Neuberechnung mittels WACC per 2018 zu einer Erhöhung der Gebäudetangente von rd. € 1,00 führen würde, während die Indexierung mittels VPI nur zu einer Anhebung von € 0,09 führt.

Es darf festgehalten werden, dass eine Nichtanpassung der Gebäudetangente betriebswirtschaftlich einfach NICHT ZU RECHTFERTIGEN ist und daher für das Bündnis ein „NO GO“ darstellt.

Dazu auch eine Anmerkung zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen ist die für die Bereiche Grund & Gebäude, Einrichtung und Instandhaltung getroffene Bezeichnung „eingefroren“ irreführend. Dies betrifft nur das „Einfrieren“ dieser Kosten im Rahmen des neuen Verrechnungsmodells bei 45m<sup>2</sup> NRF (gilt dann auch für Kategorien bis 49 m<sup>2</sup>) und nicht das „Einfrieren“ der Position an sich über Jahre hinweg (also gleichbedeutend für keine Indexierung).

**(b) Pflegezuschlag**

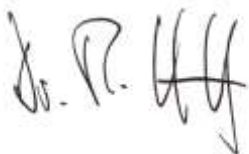
In die Zuschläge ab 01.10.2018 ist der Abschlag für die Überzahlung 7-9/18 eingerechnet (EUR 0,04 bei PFST1 bis EUR 0,30 bei PFST7). Es gibt keinen Hinweis auf eine „Befristung“ dieses Abschlags. Der Abschlag darf nur 5 Monate lang abgezogen werden (10/18 bis 02/19). Sollte daher mit 01.02.2019 der SWÖ Kollektivvertrag nicht verhandelt sein, gilt es bei einer neuerlichen Bewertung des Tagsatzes dem Umstand des Abschlags Rechnung zu zollen. (ACHTUNG: Der Ausgleich für die Überzahlung 07-09/2018 wurde (bei Pflegestufe 1) durch einen monatlichen Abschlag von € 0,04 verteilt auf 5 Monate (10/2018 bis 2/2019) errechnet und ist daher auch noch für den Monat Februar 2019 zu berücksichtigen. Ab März 2019 ist der dann geltende (alte oder neue) Tagsatz UNGEKÜRZT zur Verrechnung zu bringen.

Dies gilt für die Pflegestufe 2 - 7 analog.)

**2. Rechnungslegungsbestimmungen**

(d) letzter Satz „...„sofern das für den zu verrechnenden Pflegezuschlag bzw. Psychiatriezuschlag entsprechende Personal nach der PAVO beschäftigt wurde“ ist bis auf weiteres ersatzlos zu streichen. Das Bündnis ist gerne bereit, nach Vorliegen einer schriftlichen Ausführung, warum dieser Absatz neu in die LEVO kommen soll, mit dem Pflegereferat in eine neue Diskussion zu treten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Hoff  
Fachgruppenobmann



Michael Wiesler  
Fachgruppengeschäftsführer